



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z20.361/0003-I 7/2016Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2254
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
Mag. Ulrike ToyookaBundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße
1030 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherchutz (Tabakgesetz) und das Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Ernährungssicherheit und das Bundesamt für Ernährungssicherheit sowie das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz - GESG) geändert werden
Stellungnahme des BMJ
BMG-Frist: 5.2.2016

Zu BMG-22181/0118-II/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tabakgesetz geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 10d:

Im **Abs. 2** werden die Begriffe „Sicherstellung“ und „Beschlagnahme“ verwendet.

In den **Absätzen 5 – 10** wird der Begriff „vorläufige Beschlagnahme“ verwendet.

Der Entwurf bzw. die Erläuterungen definieren diese Begriffe nicht. Es wird auch nicht geregelt, worin sich die Sicherstellung, die Beschlagnahme und die vorläufige Beschlagnahme unterscheiden. Weiters wird in § 10d Abs. 5 – 10 der Umgang mit vorläufig beschlagnahmten Gegenständen geregelt, hingegen nicht, wie mit sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenständen zu verfahren ist.

Eine Klarstellung bzw. Definition wird angeregt.

Diese Stellungnahme wird gleichzeitig auch an das Präsidium des Nationalrats gesendet.

Wien, 20. Jänner 2016

Für den Bundesminister:

Dr. Dietmar Dokalik

Elektronisch gefertigt